



## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### - Feststellung der UVP-Pflicht -

#### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal beantragt die wasserrechtliche Zulassung zur Einleitung der in der Kläranlage Biberach gereinigten Abwässer auf Flst. Nr. 3273 der Gemarkung Biberach in die Kinzig.

Die Einleitung der gereinigten Abwässer stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Da dieses Vorhaben auch in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Im Bereich der Einleitungsstelle liegen die Biotope „Feldhecken II westlicher Kinzigdamm, nordwestlich Biberach“ (Nr. 176 143 173 269) und „Linker Kinzigdamm N Biberach“ (Nr. 176 143 171 201). Außerdem befinden sich im betreffenden Bereich die FFH-Mähwiesen „Flachland-Mähwiese I entlang der Kinzig, nordwestlich Biberach“ (Nr. 6500 0317 4615 6790) und „Flachland-Mähwiese entlang der Kinzig, südlich Kläranlage Biberach“ (Nr. 6500 0317 4615

6792). Da es sich lediglich um eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Zulassung handelt, wird nicht in die gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Mähwiesen eingegriffen.

Außerdem liegt das Vorhaben im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Der Naturpark wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Weitere gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Einleitungsabflüsse der gereinigten Abwässer betragen bei Trockenwetter 140 l/s und bei Regenwetter 260 l/s. Durch die gewässerökologische Untersuchung konnten keine dauerhaften, negativen Auswirkungen auf das Gewässer durch die Einleitung der gereinigten Abwässer der Kläranlage festgestellt werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 24. Juni 2019

- Amt für Umweltschutz –